

# Markus Goldbach

Rechtsanwalt

RA Goldbach Ludwigkirchstr. 9a 10719 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

**vorab per Telefax: 030-90148790**

Ludwigkirchstr. 9a  
10719 Berlin

Tel.: +49 (0)30 280 174 40

Fax: +49 (0)30 280 174 49

Email: [info@kanzlei-goldbach.de](mailto:info@kanzlei-goldbach.de)

Berlin, den 19.10.2016

## Klage

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

1. Adnan [REDACTED] Izmir, Türkei,

Kläger zu 1),

2. Homam [REDACTED] Izmir, Türkei,

Kläger zu 2),

3. Haitham [REDACTED] Izmir, Türkei,

Kläger zu 3),

4. Mouafak [REDACTED] Izmir, Türkei,

Klägerin zu 4),

5. Hasan [REDACTED] Izmir, Türkei,

Kläger zu 5),

6. Kahramanlar [REDACTED] Izmir, Türkei,

Klägerin zu 6),

7. Alaa [REDACTED] Izmir, Türkei,

Klägerin zu 7),

8. Abd [REDACTED] Istanbul, Türkei, Kläger zu 8),
9. Mariam [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 9),
10. Hitem [REDACTED] Izmir, Türkei, Klägerin zu 10),
11. Sumaya [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 11),
12. Dunia [REDACTED] Istanbul, Türkei, Klägerin zu 12),
13. Mohamad [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 13),
14. Zaki [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 14),
15. Ahmad [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 15),
16. Nazlik [REDACTED] Türkei, Kläger zu 16),
17. Mohamad [REDACTED] Türkei, Kläger zu 17),
18. Abtisam [REDACTED] Türkei, Klägerin zu 18),
19. Maath [REDACTED] Türkei, Klägerin zu 19),
20. Ismail [REDACTED] Izmir, Türkei, Kläger zu 20),
21. Amal [REDACTED] Izmir, Türkei, Klägerin zu 21),

22. Esmael [REDACTED] Izmir, Türkei,

Kläger zu 22),

23. Noor [REDACTED] Izmir, Türkei,

Klägerin zu 23),

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, dieses vertreten durch den Herrn Bundesminister des Innern Dr. de Maizière, ebenda,

wegen: Feststellung und Verpflichtung

wird in dem Termin der mündlichen Verhandlung namens und in Vollmacht der Kläger beantragt werden,

1. festzustellen, dass die Beklagte am 26. Juni 2016 widerrechtlich auf die Fluggesellschaft Air Berlin mit dem Ziel eingewirkt hat, dass die Fluggesellschaft den Klägern die Mitnahme versagt und den Chartervertrag über den Flug nach Berlin kündigt.
2. festzustellen, dass die Regelung des § 63 AufenthG verfassungswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt,
3. festzustellen, dass die Versagung der Visaerteilung durch die Beklagte hinsichtlich der Beantragung der Kläger vom 22.06.2016 rechtswidrig war,

4. festzustellen, dass die Beklagte rechtswidrig gehandelt hat, als sie im Januar 2016 das Flüchtlingsboot des Klägers zu 13) im ägäischen Meer in einen manövrierunfähigen Zustand versetzt und den Kläger sowie die weiteren Flüchtlinge auf dem Boot in hilfloser Lage zurückgelassen hat und den Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt hat,
5. festzustellen, dass die Beklagte mit der Zustimmung zu dem „EU-Türkei-Pakt“ vom 18.03.2016 rechtswidrig gehandelt hat und hierdurch den Kläger zu 14) und auch die weiteren Kläger in ihren Rechten verletzt hat.
6. den Klägern ein Einreisevisum für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen und diese als Flüchtlinge anzuerkennen sowie ihnen für die entstandenen Rechtsverletzungen jeweils eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Vorwort:

Die Kläger sind allesamt Flüchtlinge des syrischen Bürgerkriegs.

Mit der Klage begehren die Kläger zu 1) bis 23) die Feststellung, dass ihre für den 28.06.2016 geplante Einreise nach Deutschland mit dem Flugzeug rechtmäßig gewesen wäre. Sie sind der Auffassung, dass § 63 AufenthG, der die Fluglinien hohe Strafen für den Transport von Flüchtlingen nach Deutschland androht, gegen die Verfassung verstößt. Die Flüchtlinge sehen auch den sogenannten „EU-Türkei-Pakt“ vom 18. März 2016, auf dessen Grundlage Flüchtlinge auch aus der EU wieder in die Türkei zurückgeschickt werden, als rechtswidrig an.

Der Kläger zu 13) wurde noch vor dem „EU-Türkei-Pakt“ auf der Überfahrt von der Türkei von einem deutschen Kriegsschiff an einer Weiterfahrt nach Griechenland gehindert und mit zerstörtem Motor seinem Schicksal überlassen.

Der Kläger zu 14) wurde nach Inkrafttreten des „EU-Türkei-Pakts“ von der türkischen Marine aus den griechischen Hoheitsgewässern zurück in die Türkei verbracht. Die Beklagte ist als Initiatorin des Abkommens mit der Türkei außerhalb ihrer rechtsstaatlichen Handlungsbefugnis aufgetreten. Zudem ist die inhaltliche Vereinbarung des Pakts rechtswidrig, da Flüchtlinge von dem Hoheitsgebiet eines sicheren Staates nicht wieder entfernt und in ein unsicheres Drittland verbracht werden dürfen.

Die Türkei stellt - dies entspricht auch der griechischen Einschätzung - ein unsicheres Drittland dar. Aufgrund dieser Handlungen ist die Bundesregierung nunmehr den Flüchtlingen zur Gewährung der Einreise und zum Ausgleich der entstandenen Schäden verpflichtet.

### **Sachverhalt:**

Das Zentrum für Politische Schönheit hat in Zusammenarbeit mit dem Verein Kunstwerk Menschheit e.V. ein Flugzeug von der Fluggesellschaft Air Berlin für einen Flug am 28.06.2016 von der Türkei nach Berlin gechartert.

### **Beweis im Bestreitensfalle:**

Vorlage des Chartervertrages

Die Charterprämie wurde bereits zwei Wochen vor dem Flug vollständig an die Fluggesellschaft gezahlt. Nach den Bestimmungen des Chartervertrages konnten somit insgesamt 180 Personen von der Türkei in die Bundesrepublik fliegen.

Beweis: wie vor

In einer sorgfältigen Auswahl hatte das Zentrum für Politische Schönheit 115 syrische Flüchtlinge - darunter auch aktuelle Kläger - in der Türkei identifiziert und Videos von ihnen im Internet veröffentlicht, in denen sie die Umstände und Beweggründe ihrer geplanten Flucht nach Deutschland und somit ihre Flüchtlingseigenschaft schildern.

Beweis: <http://bit.ly/2dq2jcg>

Das Zentrum für Politische Schönheit hat sodann mit Datum vom 22.06.2016 die Fluggesellschaft und auch die Bundesregierung über den geplanten Flug informiert und bei dem Bundesminister des Innern, Herrn Dr. de Maizière für die Flüchtlinge um eine Einreisegenehmigung nach § 18 Abs. 4 AsylG ersucht.

Daraufhin hat die Bundesregierung auf die Fluggesellschaft mit dem Ziel eingewirkt, den Flug abzusagen.

Unter diesem Druck hat dann die Fluggesellschaft am Vorabend des geplanten Fluges den Chartervertrag „aus wichtigem Grund“ gekündigt.

Aus dem Inhalt des Schreibens ergibt sich, dass das Bundesministerium des Innern über die ihm unterstellte Bundespolizei auf die Fluglinie eingewirkt und in diesem Zusammenhang auf die von dem Zentrum für Politische Schönheit geplanten „politischen Aktionen“ und die „Kritik an der Asylpolitik der Bundesregierung“ hingewiesen hatte.

In dem Kündigungsschreiben heißt es u.a.:

*„Ferner hat uns die Bundespolizei erst heute Nachmittag einen Internet-Link namens [www.flugbereitschaft.de](http://www.flugbereitschaft.de) weitergeleitet, welcher u.a. ein Video enthält: nach der Beschreibung des aufwendig produzierten Videos soll eine Maschine „Joachim I“ (... es ist wohl der airberlin-Flug gemeint, da die Flugdaten identisch sind) mit Asylsuchenden an Bord von Antalya nach Berlin fliegen; in dem Zusammenhang sind politische Aktionen sowie ein Kolosseum-Theaterspiel mit dem Titel „Flüchtlinge fressen“ zur Kritik an der Asylpolitik der Regierung geplant“*

Beweis im Bestreitensfalle:

Vorlage des Kündigungsschreibens

Parallel zu der Kündigung hatte das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 27.06.2016 mitgeteilt, dass die begehrte Visaerteilung aus humanitären Gründen nach § 18 Abs. 4 AsylG nicht in Betracht komme.

So heißt es in dem Schreiben knapp:

*„Hierzu teile ich mit, dass das Bundesministerium des Innern weder die Aufnahme der Personen anordnen noch von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung nach § 18 Abs. 4 AsylG absehen wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.*

*Die gesetzlichen Einreisevoraussetzungen werden durch die Aktion des Zentrums für politische Schönheit nicht außer Kraft gesetzt.“*

Beweis im Bestreitensfalle:

Schreiben vom 26.06.2016

Anzeichen dafür, dass eine inhaltliche Prüfung oder Ermessensausübung erfolgt wäre, sind aus dem Schreiben nicht ersichtlich.

Stattdessen endet das Schreiben noch mit der - haltlosen - Behauptung, dass hier vorliegend gegen strafbewehrte Einreisevorschriften verstoßen worden sei.

In einer Presseveröffentlichung vom selben Tag nahm das Bundesministerium des Innern überdeutlich Stellung und teilte ebenfalls mit, dass der geplante Flug aufgrund seines Eingreifens verhindert wurde. Der Pressesprecher des Ministeriums, Dr. Tobias Plate, äußerte sich in der Bundespressekonferenz am 28.6.2016 zum Vorgehen der Bundespolizei wie folgt: [...] auch Kontakte der Bundespolizei zu Air Berlin hat es gegeben, in denen die Bundespolizei [...] auf jeden Fall Air Berlin darauf hingewiesen hat, wie sozusagen die rechtlichen Einreisevoraussetzungen sind und dass die Aktion des Zentrums die Einreisevoraussetzungen nicht außer Kraft setzen wird“.

#### Beweis im Bestreitensfalle:

##### Transkript Bundespressekonferenz vom 28.6.2016

Bei den Klägern handelt es sich – wie von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt – tatsächlich um Flüchtlinge des syrischen Bürgerkriegs.

Die Kläger wurden in der Türkei nicht als Flüchtlinge registriert. Sie bekamen auch keine Unterkunft und keine Verpflegung. Seit ihrer Ankunft in der Stadt schlagen sich die Kläger als Bettler ohne Perspektive für sich oder ihre Kinder durch.

Ganz offensichtlich leben alle syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei unterhalb der Mindeststandards, die nach den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und des Menschenrechtskatalogs der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben sind.

## **Begründung:**

Die Klage ist begründet. Die Handlungen der Beklagten verletzen die Kläger neben ihren aus dem Grundgesetz geschützten Rechten in ihren Rechten aus Artikel 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Rechte der 31 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention, die die Bundesrepublik Deutschland als verbindlich anerkannt hat.

### **1. Rechtswidrige Anwendung des § 63 AufenthG und Einwirkung auf die Fluggesellschaft**

Die Beklagte hat die Vorschrift des § 63 AufenthG in einer rechtswidrigen Art und Weise angewendet.

#### **a. Verfassungswidrigkeit des § 63 AufenthG**

Es ist bereits rechtlich umstritten, ob die Bestimmungen des § 63 AufenthG mit der Verfassung in Einklang zu bringen sind. Diese stellen ein wesentliches Instrument der Einreisekontrolle in die Bundesrepublik dar, in dem sie Beförderungsunternehmen Sanktionen für den Fall androhen, dass sie Menschen ohne gültige Papiere oder eine Einreiseerlaubnis in die Europäische Union bzw. nach Deutschland transportieren (so genannte carrier sanctions).

Die Beförderungsunternehmen werden mit der Vorschrift des §§ 63 AufenthG nicht nur zum Rücktransport der unerlaubt eingereisten Personen verpflichtet, sondern auch mit zum Teil drastischen Bußgeldern belegt.

So heißt es in § 63 AufenthG:

*(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind.*

*(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer entgegen Absatz 1 in das Bundesgebiet zu befördern und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.*

*(3) Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Absatz 2 zuwider befördert, mindestens 1 000 und höchstens 5 000 Euro. Das Zwangsgeld kann durch das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle festgesetzt und beigetrieben werden.*

Mit dieser Vorschrift werden hoheitliche Aufgaben der Grenzkontrolle bzw. des Flüchtlingsschutzes Privaten übertragen und ins Ausland verlagert: Beschäftigte eines ausländischen Flugunternehmens sind bei der ihnen auferlegten Überprüfung der Einreisevoraussetzungen weder an das Grundgesetz noch an das Zurückweisungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention gebunden. Somit können Schutzsuchende auch nicht - wie ansonsten im Falle der Einreise in die Bundesrepublik – einen Asylantrag stellen oder auf eine Anerkennung als Flüchtling bzw. auf Erteilung einer Einreise aus humanitären Gründen hoffen. Denn die Vorschrift des § 63 Abs. 3 AuslG differenziert nicht zwischen illegalen Einwanderern, gegen die sich die Norm nach allgemeiner Darstellung maßgeblich richtet und tatsächlich berechtigten Asylsuchenden.

Es wird somit den Flüchtenden – in diesem Fall den Klägern – die Möglichkeit genommen, auf einen für sie geeigneten Weg in die Bundesrepublik zu reisen und eine Prüfung der Aufnahme als Asylsuchende bzw. Flüchtlinge anzustrengen.

Dies verstößt gegen die Rechte der Flüchtlinge. Ihnen steht nach Artikel 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Auch die Genfer Flüchtlingskonvention sieht insbesondere in den Artikeln 31 und 33 ein Recht auf Asylsuche bzw. eine Pflicht zum Schutz von Flüchtlingen vor (Zurückweisungsverbot).

Im Ergebnis werden das Grundrecht auf Asyl und der Schutzgedanke der Genfer Flüchtlingskonvention faktisch außer Kraft gesetzt.

Für Transportunternehmen wird es angesichts der staatlichen Sanktionsdrohungen zur Frage der wirtschaftlichen Rentabilität, Asylsuchenden ohne die erforderlichen Dokumente den Zugang konsequent zu verweigern.

Denn die wirtschaftlichen Folgen der Nichtbefolgung der gegenständlichen Vorschrift sind beachtlich. So müssen Beförderungsunternehmen nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 (5 A 1865/12) nicht nur das festgesetzte Bußgeld zahlen, sondern sie haften für sämtliche Verwaltungskosten der Vorbereitung bzw. des Vollzugs einer Zurückweisung, wenn sie Personen ohne gültige Identitäts- bzw. Reisepapiere transportiert haben. Hierzu gehören auch die Kosten der Zurückschiebungshaft. Im konkreten Fall wurde der Fluggesellschaft für den Transport einer Person ohne gültige Einreisepapiere ein Betrag in Höhe von 18.398,70 Euro in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang erklärte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) bereits in einem Positionspapier vom September 1995 („visa requirements and carrier sanctions“), dass Transportunternehmen nicht sanktioniert werden sollten, wenn sie Flüchtlinge ohne gültige Papiere befördern.

Die Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001, die wirksame Sanktionen für Beförderungsunternehmen verlangt, sieht zudem ausdrücklich vor, dass ihre Anwendung nicht die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention beeinträchtigen darf (dritter Erwägungsgrund). Auch heißt es in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie, dass „die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht“, „unberührt“ bleiben. Die Vorschrift des § 63 AufenthG wird jedenfalls im Lichte dieser Richtlinie sowie des Asylrechts ausgelegt werden müssen.

Die Vorschrift des § 63 AufenthG war zudem bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen.

Im Jahr 1992 erkannte das Bundesverwaltungsgericht ein generelles Beförderungsverbot gegenüber Fluggesellschaften als verfassungswidrig an (Beschlussvorlage 1 C 48/89 vom 14.4.1992), da gezielte staatliche Beförderungsbeschränkungen gegenüber Asylsuchenden mit dem Grundrecht auf Asyl unvereinbar seien.

Das Bundesverfassungsgericht entschied diese Vorlage nicht inhaltlich, sondern erklärte, dass nur Asylsuchende, nicht aber befördernde Fluggesellschaften sich auf das Grundrecht auf Asyl berufen könnten (BVerfG 2 BvL 55 und 56/92, Beschluss vom 2.12.1997).

Im Ergebnis kann sich somit nicht die Fluggesellschaft selbst hinsichtlich der gegenständlichen Norm auf die Verletzung von Grundrechten berufen, da sie selbst hiervon nicht betroffen ist, sondern ihr allenfalls finanzielle Verluste hinsichtlich der untersagten Beförderung einer bestimmten Gruppe von Passagieren entstehen.

Gegenständlich sind es jedoch die Flüchtlinge selbst, die sich gegen die Anwendung dieser Vorschrift wenden. Deshalb ist hier darauf zu entscheiden, dass die gegenständliche Gesetzesvorschrift verfassungswidrig ist.

## **b. Fehlerhafte Anwendung des § 63 AufenthG/ Ermessensausfall**

Selbst wenn das Gericht nicht zu dem Schluss kommen sollte, dass die zitierte Norm tatsächlich verfassungswidrig ist, so ist jedenfalls ihre Anwendung im konkreten Fall rechtswidrig. Denn diese Norm wurde im gegenständlichen Fall nicht abstrakt generell zur Abwehr der illegalen Einreise von Wirtschaftsflüchtlingen benutzt, sondern konkret zur Verhinderung der Einreise von dokumentierten Asylsuchenden bzw. Bürgerkriegsflüchtlingen, die in dieser Eigenschaft in keins-ter Weise in Frage gestellt worden waren.

Die Beklagte hat insoweit verkannt, dass die Vorschrift des § 63 Abs. 2 AufenthG eine „Kann-Vorschrift“ darstellt und somit der Beklagten selbst ein Ermessen auslöst: Denn diese *kann* einem Beförderungsunternehmen die Beförderungen von Flüchtlingen untersagen und hat somit - un-abhängig davon, ob sie bereits mit einer generell- abstrakten Verfügung eine Untersagung ausge-sprochen hat – im Einzelfall von dieser Untersagung wieder abweichen.

Dies hat die Beklagte bereits nicht beachtet, sondern ohne jegliches Ermessen – zur Abwehr von „politischen Aktionen“ und einer „Kritik an der Asylpolitik der Bundesregierung“ die Einreise der Kläger bewusst verhindert. Diese Art der Einwirkung auf politische Willenskundgebungen hat mit dem Schicksal der Flüchtlinge nichts zu tun, was die Beklagte verkannt hat.

Darüber erscheint die Betätigung der Beklagten auch in Hinsicht auf die politische Betätigungs-freiheit des Zentrums für Politische Schönheit als rechtlich fragwürdig, da die Bundesregierung Kritik an ihren Handlungen grundsätzlich hinnehmen muss, zumal in diesem Zusammenhang auch die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit des Zentrums für politische Schönheit betroffen ist.

### c. Fehlerhafte Anwendung des § 18 Abs. 4 AsylG/ Ermessensausfall

Aus dieser Norm ergibt sich kein direkter Anspruch der Antragsteller auf eine gebundene Entscheidung. Sie haben allerdings Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung. Vorliegend ist es auf Seiten der Beklagten zu einem Ermessensausfall gekommen.

Denn sie hat mit der Formulierung „*die gesetzlichen Voraussetzungen liegen nicht vor*“ und den nachfolgenden Satz *Die gesetzlichen Einreisevoraussetzungen werden durch die Aktion des Zentrums für politische Schönheit nicht außer Kraft gesetzt*“ verdeutlicht, dass sie gar keine Prüfung des Vorliegens von humanitären Gründen vorgenommen hat, sondern sich ausschließlich in einem Konflikt mit dem Zentrum für Politische Schönheit gewähnt hat, dem sie einen generellen Angriff auf die Bundesregierung und geltende Normen vorgeworfen hat.

Die Beklagte geht insoweit irrig davon aus, dass sich die Aktionen des Zentrums für Politische Schönheit gegen sie richten – die Aktionen dienen ausschließlich den Flüchtlingen, auf deren Schicksal mit den politischen Aktionen hingewiesen werden soll und denen hier im konkreten Fall tatsächlich in der Form geholfen werden sollte, dass ihnen eine risikolose Geltendmachung ihres Flüchtlingsstatus in der Bundesrepublik ermöglicht werden sollte. Denn die Alternative zu einem Flug besteht für die Flüchtlinge in einer Überfahrt über das Mittelmeer, die äußerst gefährlich ist und jährlich in vielen tausend Fällen mit dem Tod der Flüchtlinge endet.

Das weiß die Beklagte nur zu genau. Die Bundeskanzlerin hat etwa im April 2015 auf einer Veranstaltung vor Nichtregierungsorganisationen in Berlin zugesichert: „Wir werden drittens [...] alles tun, um zu verhindern, dass weiter Opfer im Mittelmeer vor unserer Haustür umkommen auf quälendste Art und Weise, das vereinbart sich nicht mit unseren Werten“.

Tatsächlich haben natürlich die gesetzlichen Normen für die Erteilung einer Einreiseerlaubnis nach § 18 Abs. 3 AsylG vorgelegen, da das Tatbestandsmerkmal dieser Norm - humanitäre

Gründe – ohne Zweifel vorgelegen hat. Aufgrund des Ermessensausfalls haben die Kläger einen Anspruch auf fehlerfreies Ermessen.

#### **d. Anspruch auf Einreise aus Erklärung der Bundesregierung zur Einreise und Schutzgewährung**

Schließlich steht den Klägern auch ein Anspruch auf Gewährung der Einreise aufgrund der Erklärungen der Beklagten selbst zu. So hat die Bundeskanzlerin im September 2015 entschieden, dass Flüchtlingen, auch wenn sie sich im Innenbereich der EU befinden, die freie Einreise in die Bundesrepublik zu gewähren ist. Diese Entscheidung, die sich zunächst nur auf Flüchtlinge in Ungarn bezogen hat, die dort an der Weiterreise nach Deutschland gehindert wurden, hat die Bundeskanzlerin in den nachfolgenden Monaten bis hin in die jüngste Vergangenheit gegen vielfache politische Widerstände auch in ihrer eigenen Partei derart konkretisiert, dass nunmehr eine ausdrückliche Verpflichtung der Exekutive entstanden ist, Bürgerkriegsflüchtlingen die freie Einreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen.

#### **e. Ergebnis**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es gleich mehrfach zu einem Ermessensausfall auf Seiten der Beklagten gekommen ist. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, dass der Ermessensausfall rechtswidrig war und sie in ihren Rechten verletzt wurden. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte selbst in einer Presseerklärung auf die Entscheidung hingewiesen hat und die Flüchtlinge lediglich als Bestandteil einer rechtswidrigen politischen Aktion dargestellt hat. Insoweit ist ein Rehabilitationsinteresse der Kläger zu bejahen.

Weiter steht den Klägern die Nachholung der Entscheidung unter fehlerfreiem Ermessen zu, wobei gegenständlich das Ermessen aufgrund der unter Ziff. 3 benannten politischen Vorgaben und Erklärungen an die Flüchtlinge, dass ihnen in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Unterkunft gewährt wird, dahingehend auf Null reduziert wird, dass ihnen die Einreise per Flugzeug gestattet und ein Einreisevisum ausgestellt wird.

Diese Ermessensreduzierung findet ihre Begründung überdies in den zwei weiteren Umständen.

Zunächst besteht keine alternative Aufnahmemöglichkeit für die Flüchtlinge. Diese haben aktuell in der Türkei keinerlei menschenwürdige Aufnahme und Unterkunft gefunden.

Weiterhin ist auch die alternative Fluchtroute in Richtung Bundesrepublik Deutschland für die Kläger mit tödlichen Gefahren verbunden. Sofern sie der Einladung der Bundesrepublik Deutschland folgen und auf dem Seeweg anreisen, so riskieren sie den Tod von sich und ihren Angehörigen, insbesondere den schwimmunfähigen Kindern.

## **2. Rechtswidrigkeit der Hinderung der Kläger an der Überfahrt von der Türkei nach Griechenland und der Weiterreise nach Deutschland**

Wie zuvor dargestellt ist die Überfahrt der Flüchtlinge über das Mittelmeer mit tödlichen Gefahren – insbesondere für die Kinder, die nicht schwimmen können – verbunden. Diese Gefahr hat die Beklagte sogar noch erhöht, indem sie die – relativ sichere – Flüchtlingsroute von der Türkei aus unterbunden hat. Diese Unterbindung war ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren bereits benannten Rechten.

Konkret hat die Beklagte zunächst widerrechtlich den Klägern zu 13) und 14) die Überfahrt verwehrt, indem sie die Überfahrt mit Kriegsschiffen überwacht und Flüchtlingsboote auf dem Mittelmeer aufgebracht und fahrtunfähig gemacht hat, damit die Flüchtlinge nicht in Griechenland

anlanden und von dort aus entsprechend der Einladung der Beklagten in die Bundesrepublik Deutschland weiterfahren können.

Nachfolgend hat die Beklagte mit derselben Motivation über die Anregung und Verhandlung des sogenannten „EU-Türkei-Pakts“ vom 18. März 2016 die Flüchtlinge und somit auch die Kläger daran gehindert, in Deutschland Schutz vor dem Bürgerkrieg in ihrem Land zu suchen.

a. Unterbindung der Fahrt durch deutsche Kriegsschiffe und Zerstörung des Bootsmotors

Der Kläger zu 13) kam im Januar 2016 mit seinen beiden Geschwistern von seinem Wohnort in der Nähe von Damaskus, Syrien, in Izmir an. Ende Januar 2016 gegen Mitternacht verließ der Kläger mit seiner Familie und ca. 60 weiteren Flüchtlingen Izmir mit einem Schlauchboot in Richtung Griechenland. Die Bootsfahrt war von „Schleppern“ organisiert und durchgeführt worden. Die Fahrt sollte knappe zwei Stunden dauern.

Nach etwas mehr als einer Stunde Fahrt sah der Kläger ein deutsches Kriegsschiff vor dem Boot auftauchen. Er konnte deutlich die deutsche Flagge erkennen. Von dem Kriegsschiff aus starteten zwei leichtere Motorboote in Richtung des Bootes des Klägers. Die Boote umrundeten das Flüchtlingsboot, dann stiegen deutsche Soldaten mit weißem Mundschutz auf das Flüchtlingsboot und unterhielten sich auf Deutsch. Sie zerstörten den Motor, indem sie Antriebsteile entnahmen und in das Meer warfen. Anschließend entfernten sich die deutschen Soldaten und ließen den Kläger und die weiteren Flüchtlinge auf dem antriebslosen und manövrierunfähigen Schlauchboot zurück. Bei den Umrundungen war das Flüchtlingsboot mehrfach gerammt worden und es war viel Wasser in das Innere des Bootes gelangt. Der Kläger und die weiteren Personen auf dem Schiff litten Todesangst und befürchteten, dass ihr Schlauchboot bald sinken würde. Ein Mitreisender sprang in seiner Panik ins Wasser und war wegen des Wellengangs nach kurzer Zeit nicht mehr zu sehen.

Nach mehreren Stunden wurde das Schlauchboot des Klägers von einem türkischen Kriegsschiff gesichtet, das ihn und die anderen Flüchtlinge aufnahm und zurück in die Türkei brachte. Der Kläger und seine beiden Geschwister hatten in der ganzen Situation Todesängste erlitten.

b. Rechtswidrigkeit der Handlungen der Beklagten

An dem Umstand, dass diese Handlung rechtswidrig und sogar strafbar ist, kann kein Zweifel bestehen. Faktisch wurde den Flüchtlingen ohne jegliche Handlungsgrundlage die Überfahrt von der Türkei nach Griechenland verwehrt. Die Flüchtlinge wurden zudem auf hoher See in ihrem antriebslosen Boot allein gelassen und hierdurch in die konkrete Gefahr des Todes gebracht. Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem deutschen Kriegsschiff um den Einsatzgruppenversorger „Bonn“ gehandelt hat, der zu dem fraglichen Zeitpunkt vor der griechischen Küste an der Ortung von Flüchtlingen beteiligt war. Tatsächlich waren deutsche Kriegsschiffe auch bis zum 31.12.2015 an der Operation „Active Endeavour“ beteiligt und haben ab dem 19. Februar 2016 in Abstimmung mit der Frontex-Mission „Poseidon Sea“ den Boots- und Schiffsverkehr in dem Ägäischen Meer mit dem Ziel kontrolliert, Flüchtlinge an der Überfahrt nach Griechenland zu hindern.

Zum Geltungsbereich der Handlungen der Bundeswehr im Ausland ist festzustellen, dass diese Handlungen vor deutschen Gerichten überprüft werden können. Entsprechend wird bei Maßnahmen der Migrationskontrolle auf Hoher See bzw. bei entsprechenden Seenotrettungsaktionen vielfach staatliche Hoheitsgewalt ausgeübt, so dass damit eine Bindung an die Menschenrechte besteht – einschließlich des Grundsatzes des Non-Refoulements, der nicht nur in der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern auch in der Eu-

ropäischen Menschenrechtskonvention, den EU-Grundrechten bzw. in den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (VN), wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder der Anti-Folter-Konvention, verankert ist.

Denn auf den kontrollierten Schiffen befinden sich anerkanntermaßen regelmäßig auch Flüchtlinge und andere Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen. Ihnen müsse grundsätzlich Zugang zu einem Verfahren in einem EU-Staat gewährt werden, in dem ihre Schutzbedürftigkeit bzw. ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird. Die Praxis des Abfangens auf Hoher See, des unterschiedslosen Zurückweisens von Schutzsuchenden bzw. des Zurückbegleitens dieser Schiffe in ihre Ausgangshäfen außerhalb der EU ist deshalb rechtswidrig.

Die Bundesregierung hat auch im Jahr 2008 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/ 8974) die Position vertreten, dass die hoheitlichen Handlungen an Bord von deutschen Kriegsschiffen der Bundesrepublik zugerechnet werden.

Sie hat auch auf die damalige Selbstverpflichtung der Bundesmarine verwiesen, die im Jahr 2007 bei der Operation Nautilus aus Seenot geretteten Flüchtlinge aufzunehmen, falls kein anderer europäischer Mittelmeerranrainerstaat die Flüchtlinge aufnimmt.

Im Ergebnis ist jedenfalls festzustellen, dass die von dem Kläger erlebte Handlung, mit der zur Umgehung rechtlicher Garantienstellungen gegen die Flüchtlinge diese auf hoher See manövrierunfähig zurückgelassen wurden, rechtswidrig war.

Der Kläger hat auch ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, da eine konkrete Wiederholungsgefahr aufgrund weiterer Bestrebungen, sich in Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu begeben, besteht und zudem aufgrund der Behandlung auch ein Rehabilitationsinteresse gegeben ist.

c. EU-Türkei-Pakt

Der Kläger zu 14) wurde aufgrund des von der Beklagten unterzeichneten EU-Türkei-Pakts vom 18. März 2016 auf der Flucht von der Türkei nach Deutschland im griechischen Hoheitsgewässer aufgegriffen und zurück in die Türkei geschickt.

Aus seiner Sicht stellt der EU-Türkei-Pakt die Weiterführung der zuvor auch unter Mitwirkung der deutschen Kriegsmarine erfolgten Abschottung der Bundesrepublik gegen die Flüchtlinge aus Syrien dar. Entsprechen werden die mit dem Pakt zugesagten Unterstützungszahlungen an die Türkei wegen der Flüchtlingsunterstützung vor allem von der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Hiermit nimmt die Beklagte bewusst in Kauf, dass die aufgegriffenen Flüchtlinge ihrer Rechte auf eine Anreise in die EU und nach Deutschland bzw. der Beantragung der Anerkennung als Flüchtlinge beraubt werden.

Die in dem Pakt geschlossene Regelung, dass für jeden aufgebrauchten Flüchtling ein anderer, von der Türkei ausgewählter Flüchtling, nach Deutschland einreisen kann, schafft hier keinen rechtlichen Ausgleich, sondern stellt die Missachtung und Übertragung unlöslicher Rechte dar.

Denn dem Flüchtling wie dem Kläger, der seiner Rechte beraubt wurde ist es kein Ersatz, dass die Beklagte einem anderen Flüchtling die Einreise in die Bundesrepublik gewährt.

Dies gilt umso mehr, als die Türkei seit dem Juli 2016 Flüchtlingen mit akademischer Ausbildung prinzipiell die Erteilung von Ausreisevisa verweigert und somit die gebildeten Flüchtlingsgruppen effektiv von einer Einreise in Deutschland ausschließt.

Der Klage ist aus den vorbenannten Gründen stattzugeben.

Einfache Abschrift anbei

M. Goldbach

Rechtsanwalt